A m t s b l a t t

STADT GRAFING
b. München

Nummer: 15 **Donnerstag, 29. Oktober 2026**

Herausgeber:
Stadt Grafing b.München
Marktplatz 28
85567 Grafing b.München

Telefon: 08092 703-0
Telefax: 08092 703-37

E-Mail: info@grafing.bayern.de
Internet: www.grafing.de

Inhaltsverzeichnis

01/15 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes –BayStrWG-;
Widmung des neu errichteten beschränkt-öffentlichen Weges „Verbindungsweg Kreisverkehr Rotter Straße und Engerloherweg“ in Grafing b.München (Art. 6 BayStrWG)

02/15 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG;
Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 73 „Westlicher Fuß- und Radweg südlich der Nettelkofener Straße“ in Grafing b.München (Art. 6 BayStrWG)

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG –
Widmung des neu errichteten beschränkt-öffentlichen Weges „Verbindungsweg Kreisverkehr Rotter Straße und Engerloherweg“ in Grafing b.München (Art. 6 BayStrWG)

1. Straßenbeschreibung:
Der ca. 290 m lange Verbindungsweg zwischen dem Kreisverkehr an der Rotter Straße und dem öffentlichen Feld- und Waldweg „Engerloherweg“ wurde neu errichtet. Mit seiner erstmaligen Widmung wird er in das Straßen- und Bestandsverzeichnis der Stadt Grafing b.München aufgenommen.

Der Weg schließt eine Lücke im Radwegenetz entlang der St 2080 und wird gemäß Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg mit der Zweckbestimmung als Fuß- und Radweg gewidmet, landwirtschaftlicher Verkehr ist zugelassen.

Bestandteile:
Die Straßenfläche umfasst die Fl.Nr. 278/7 sowie eine Teilfläche der Fl.Nr. 275, jeweils Gemarkung Oexing. Die Gesamtlänge beträgt ca. 290 m.

Anfangspunkt:
Nordgrenze der Fl.Nr. 275 der Gemarkung Oexing, 0,000 km

Endpunkt:
Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Engerloherweg“ an der Südgrenze der Fl.Nr. 271/1 der Gemarkung Oexing, 0,290 km

2. Verfügung:
Die unter 1 bezeichneten Wegeflächen der Fl.Nr. 278/7 und einer Teilfläche der Fl.Nr. 275, jeweils Gemarkung Oexing, werden gemäß Art. 6 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) gewidmet. Die Widmung ist auf Fußgänger- und Radverkehr sowie landwirtschaftlichen Verkehr beschränkt.

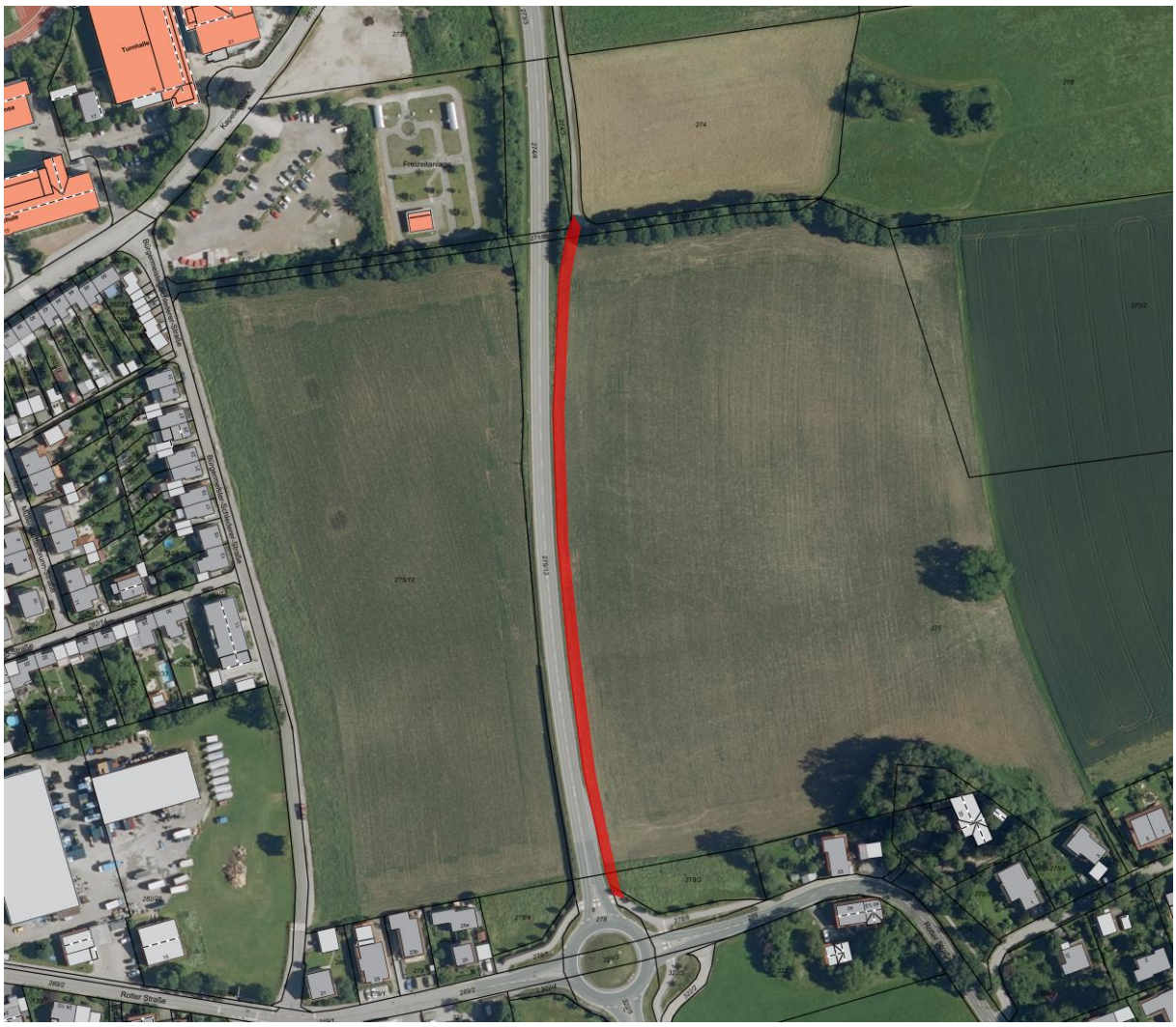
Die genaue räumliche Begrenzung der Widmungsfläche bestimmt sich nach der zeichnerischen Darstellung im Lageplan.

Widmungsbeschränkung:
Fuß- und Radweg; landwirtschaftlicher Verkehr frei

3. Träger der Straßenbaulast:
Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Grafing b.München (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG).

4. Wirksamwerden:
Die Widmungsverfügung wird zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung wirksam (Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG).

Die begründenden Unterlagen der Verfügung können in den Geschäftsräumen der Stadt Grafing b.M., Marktplatz 28, Zimmer 14, während der Dienststunden eingesehen werden.



Grafing b.M., 16.10.2026

Christian Einhellig
2. Bürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG-;
Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 73 „Westlicher Fuß- und Radweg südlich der Nettelkofener Straße“ in Grafing b.München (Art. 6 BayStrWG)

1. Straßenbeschreibung:
Der im Lageplan rot dargestellte westlichen Weg südlich der Nettelkofener Straße auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 488/2, Gemarkung Nettelkofen, wird als beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) gewidmet. Gegenstand dieser Bekanntmachung ist ausschließlich der westlichen Weg (Nr. 73).

Die Widmung wird zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung wirksam (Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG).

Bestandteile:
Fuß- und Radweg; Anliegerverkehr zugelassen

Die Widmungsfläche umfasst eine Teilfläche der Fl.Nr. 488/2, Gemarkung Nettelkofen. Maßgeblich ist nur der im Lageplan rot dargestellte westlichen Weg.

Anfangspunkt:
Einmündung der Ortsstraße „Südl. Stichstraße der Nettelkofener Straße“, auf Höhe der Nordgrenze der Fl.Nr. 490 Gemarkung Nettelkofen, 0,000 km

Endpunkt:
Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Fl.Nr. 488/2 und 490 Gemarkung Nettelkofen, 0,030 km

2. Verfügung:
Die oben bezeichnete westlichen Wegefläche auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 488/2, Gemarkung Nettelkofen, wird als beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) gewidmet (Art. 6 BayStrWG). Die genaue räumliche Begrenzung bestimmt sich nach Anlage 1 (Lageplan).

Widmungsbeschränkung:
Fuß- und Radverkehr; Anliegerverkehr frei

3. Träger der Straßenbaulast:
Stadt Grafing b.M. (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG)

4. Wirksamwerden:
Die Widmungsverfügung wird zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG).

Die begründeten Unterlagen der Verfügungen können in den Geschäftsräumen der Stadt Grafing b.München, Marktplatz 28, Zimmer 14, während der Dienststunden eingesehen werden.



Stadt Grafing b.München
Grafing b.M., 22.10.2026

Christian Einhellig
2. Bürgermeister